

RS UVS Kärnten 1997/04/23 KUVS- 530-534/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Hiermit lege ich gegen den Bescheid mit der Zahl: 35.694/96 Einspruch ein. Eine Begründung folgt." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at